

## Wahlordnung der Gesellschaft zur Förderung der Frauenkirche Dresden e.V.

### § 1 Geltungsbereich der Wahlordnung

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstands der Gesellschaft zur Förderung der Frauenkirche Dresden e. V. durch die Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 2 Buchst. b der Satzung).

### § 2 Wahlvorbereitungskommission

1. Die Wahlvorbereitungskommission ist zuständig für die Vorbereitung der Wahl des Vorstands bzw. eines Vorstandsmitgliedes.
2. Die Wahlvorbereitungskommission besteht aus drei Mitgliedern sowie je einem Stellvertreter für jedes Mitglied.
3. Der Vorstand beruft die Wahlvorbereitungskommission durch Beschluss aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Die Berufung hat rechtzeitig vor dem Versand der Ladung zur Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, zu erfolgen. Das Amt der Mitglieder der Wahlvorbereitungskommission endet mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet.
4. Die Wahlvorbereitungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Für die Sitzung der Wahlvorbereitungskommission gilt § 12 der Satzung entsprechend.

### § 3 Wahlvorschläge

1. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, ist die Zusammensetzung der Wahlvorbereitungskommission und die Anschrift des Sprechers bekannt zu geben. Die Einberufungsfrist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung beträgt für diese Mitgliederversammlungen mindestens 3 Monate.
2. Die Wahlvorbereitungskommission bittet gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, Wahlvorschläge an ihren Sprecher einzureichen.
3. Die Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung bei dem Sprecher der Wahlvorbereitungskommission eingehen.
4. Nur Vereinsmitglieder der Gesellschaft zur Förderung der Frauenkirche Dresden e. V. haben das Recht, Wahlvorschläge einzureichen. Diese können schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie der Wohnanschrift des Einreichers eingereicht werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, auch sich selbst zur Wahl vorzuschlagen.
5. Es können nur Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. In dem Wahlvorschlag sollen Vorname, Familienname und Wohnanschrift angegeben werden.
6. In den Wahlvorschlägen ist anzugeben, ob der Vorgeschlagene für den engeren Vorstand oder als Mitglied des erweiterten Vorstands vorgeschlagen wird. Sofern der Vorschlag für den engeren Vorstand erfolgt, ist das Amt im engeren Vorstand anzugeben. Ein Vorschlag für mehrere Aufgaben ist zulässig.

### § 4 Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorbereitungskommission prüft die bei ihrem Sprecher eingegangenen Wahlvorschläge. Sie stellt insbesondere fest, ob die Wahlvorschläge fristgerecht eingegangen sind, ob sie hinsichtlich des Einreichers und des Vorgeschlagenen zulässig sind und ob sie den sonstigen Anforderungen entsprechen.
2. Die Wahlvorbereitungskommission befragt, im Regelfall schriftlich, bis zur Prüfung der Wahlvorschläge die vorgeschlagenen Mitglieder, ob sie mit dem Wahlvorschlag einverstanden sind. Liegt bis zum Prüfungstermin keine Einverständniserklärung vor, wird der Wahlvorschlag nicht weiter verfolgt.
3. Die Wahlvorbereitungskommission entscheidet über das Ergebnis der Prüfung in einer Sitzung durch Beschluss.

4. Das Ergebnis der Prüfung gibt der Sprecher der Wahlvorbereitungskommission in schriftlicher Form den Vereinsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt. Maßgeblich ist das Datum des Einlieferungsbelegs des Postdienstleisters.

#### **§ 5 Durchführung der Wahl in der Mitgliederversammlung**

1. Zur Durchführung der Wahl in der Mitgliederversammlung wird aus ihrer Mitte ein Wahlausschuss gewählt.
2. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte seinen Sprecher.
3. Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
  - (1) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anhand der Erfassung der Anwesenheit zu Beginn der Mitgliederversammlung.
  - (2) Veranlassen des Beschlusses zur Festlegung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
  - (3) Prüfung der Stimmzettel auf Übereinstimmung mit den von der Wahlvorbereitungskommission geprüften und von ihr zugelassenen Wahlvorschlägen.
  - (4) Vorstellung der Kandidaten.
  - (5) Durchführung der Stimmabgaben.
  - (6) Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
  - (7) Sicherung der Wahlunterlagen.

#### **§ 6 Wahlverfahren**

1. Die Wahl wird schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchgeführt.
2. Der engere Vorstand kann auf einem Stimmzettel, der die Namen der festgestellten Wahlvorschläge enthält, gewählt werden. Der erweiterte Vorstand wird auf einem Stimmzettel, der die Namen der festgestellten Wahlvorschläge enthält, gewählt. Die Anzahl der Stimmen entspricht der nach § 5 Abs. 3 Ziff. 2 der Wahlordnung beschlossenen Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Kandidaten angekreuzt sind, als zu wählen sind, wenn andere Kandidaten hinzugefügt werden oder wenn der Stimmzettel mit einem sonstigen Merkmal oder mit einer Beschriftung versehen wird.

#### **§ 7 Wahlprotokoll und Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

1. Mit der Feststellung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist das Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten, abgegebene Erklärungen sind zu protokollieren und mit den Unterschriften des Wahlausschusses zu versehen sowie dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu übergeben.
2. Die Wahlvorschläge sowie die abgegebenen Stimmzettel sind zu sichern und der Geschäftsführung zur Aufbewahrung zu übergeben.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Diese Wahlordnung wurde am 28. Oktober 2017 beschlossen.